

First Responder – Symposium 22.3.2014 Nottwil

Patientenverfügung und Vertretung für medizinische Massnahmen, insbesondere REA und Behandlungsabbruch

First Responder sind dazu bestimmt, Leben zu retten. Dazu sind sie nicht nur ethisch-moralisch, sondern auch rechtlich verpflichtet, sei dies infolge einer gesetzlichen Garantstellung (Art. 11 Abs. 2 StGB), der generellen Nothilfepflicht bei unmittelbarer Lebensgefahr (Art. 128 StGB) oder der erweiterten Verletztenbeistandspflicht im Strassenverkehr (Art. 51 SVG).

In einem Spannungsverhältnis zur Lebensrettungspflicht steht der Grundsatz, dass medizinische Heilmassnahmen nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig und rechtmässig sind. Eigenmächtige Heilbehandlungen – selbst wenn sie lege artis durchgeführt werden und erfolgreich sind - stellen zivilrechtlich eine Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB) und strafrechtlich eine Körperverletzung (Art. 122 ff StGB) dar.

Im Notfall haben wir es in der Regel mit bewusstlosen oder zumindest in ihrem Bewusstsein eingeschränkten Patienten zu tun, die nicht mehr selber entscheiden können. Während früher kaum in Frage gestellt war, dass in diesem Fall alle medizinisch indizierten lebensrettenden Massnahmen einzuleiten sind, muss diese Frage heute differenzierter angegangen werden. Das neue Erwachsenenschutzrecht hat 2013 die Patientenautonomie dahin gestärkt, dass auch im Falle der Urteilsunfähigkeit der zuvor in einer Patientenverfügung festgelegte Wille verbindlich ist (Art. 370 ff ZGB). Fehlt eine Patientenverfügung oder äussert sie sich nicht zur entsprechenden Situation, muss eine vertretungsberechtigte Person entscheiden. Sie richtet sich nach dem „mutmasslichen Willen“ und dem „Wohl“ des Patienten. In dringlichen Fällen entscheidet der Arzt unter Beizug dieser Kriterien (Art. 379 ZGB). Was für den Arzt gilt, muss zumindest sinngemäss auch für First Responder gelten, welche vor Eintreffen eines Arztes oder einer Ärztin Erste Hilfe leisten.

Im Notfall erweist sich vor allem die CPR (Herz- Lungen – Wiederbelebung) und die Intervention bei Suiziden als problematisch. Die vom Interverband Rettungswesen herausgegebene Empfehlung „in dubio pro vita“ (im Zweifel für das Leben) entbindet die Rettungsdienste nicht von der Pflicht, eine vorhandene Patientenverfügung zu beachten oder auf den „mutmasslichen Willen“ des Patienten abzustellen, selbst wenn dadurch auf eine Erfolg versprechende Lebensrettungsmassnahme verzichtet werden muss. Mangels einer gesetzlichen Präzisierung für den Notfalldienst ist zu fordern, dass die Einsatzleitung Weisungen erlässt, um das Rettungspersonal vor der Gefahr von „Musterprozessen“ zu bewahren.

Anton Genna, Fürsprecher, Thun